

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Nabburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 02.04.2001

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Nabburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- Abs. 1: Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11)
 3. Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen (§ 12)

2. § 10 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt geändert:

- Abs. 2: In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist nur an einen anderen Bestattungspflichtigen zur Belegung vergeben werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag einen nochmaligen Erwerb ohne erneute Belegung gestatten.

Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 3 und 4

3. § 11 Absätze 4, 7, 8 und 11 werden wie folgt gefasst:

- Abs. 4: Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Für Urnenbeisetzungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- Abs. 7: Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären (Auflassungserklärung). Sind in einem aufzulassenden Grab Urnenbeisetzungen vorgenommen worden, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder der für die Grabpflege bzw. Auflassung Verantwortliche für eine Umsetzung der Urne zu sorgen. Dies kann entweder in ein Urnensammelgrab, in ein Urnengrab (§ 12) oder nach Auswärts erfolgen.
- Abs. 8: Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Sind in dem Grab Urnenbeisetzungen erfolgt, gelten Absatz 7 Sätze 4 und 5 sinngemäß. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- Abs. 11 wird gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Urnengrabstätten und Urnennischen

- Abs. 1: Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen dienen der Beisetzung bzw. Aufnahme von Aschenresten Verstorbener. An den Wahlgrabstätten und Nischen kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden.
- Abs. 2: Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- Abs. 3: Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- Abs. 4: In Urnennischen dürfen maximal 4 Urnen eingebracht werden.
- Abs. 5: In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter. Für jede weitere Urne ist ein sogenanntes Tiefgrab anzulegen.
- Abs. 6: Für das Benutzungsrecht an Urnenwahlgräbern und Urnennischen gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten sinngemäß, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- Abs. 7: Werden Grabstätten aufgelassen, in denen Urnen beigesetzt sind oder Urnennischen zurückgegeben, so werden die Urnen, sofern sie nicht nach Auswärts verbracht werden, in würdiger Weise in einem Urnensammelgrab eingebracht. In Urnensammelgräbern kann nicht unmittelbar beigesetzt werden, sondern nur durch Umsetzung anlässlich einer Grabauflösung. Über die Urnenlage in Sammelgräbern werden bei der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen geführt, aus denen an Berechtigte Auskünfte erteilt werden können.

5. An § 17 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

- Abs. 6: Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen wie folgt gestaltet werden: Schriftzeichen sowie sonstige Grab- und Friedhofszeichen aller Glaubensrichtungen dürfen eingraviert oder aufgeschraubt werden. Gravierungen dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten und sollen in weißer Farbe oder in Gold hinterlegt werden. Schriftzeichen dürfen eine Höhe von 50 mm nicht überschreiten, sonstige Grab- und Friedhofszeichen dürfen eine Größe von 100 mm in Höhe und Breite nicht überschreiten.

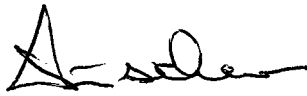
6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- Abs. 1: Das Leichenhaus dient –nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
1. zur Aufbahrung aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie aller auswärts Verstorbenen, die in Nabburg beigesetzt werden.
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 29.07.1993 außer Kraft.

Nabburg, 02.04.2001



Fischer
1. Bürgermeister



Stadt Nabburg
30.1-144-554

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

**„Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Stadt Nabburg (Friedhof- und Bestattungssatzung)“**

erfolgte am 03.04.2001 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
Erdgeschoß, Zimmer 4.4
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der
Anschlag wurde am 04.04.2001 angeheftet und
am 30.04.2001 abgenommen.

Nabburg, 15.05.2001



Fischer
1. Bürgermeister

